

12.09.94

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik
KOM(94) 309 endg.; Ratsdok. 8941/94

855/94

KEP-AE-Nr.: 942897

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 12. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. August 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 723/92 = AE-Nr. 922776

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat am 30. Mai 1994 die Verordnung (EG) Nr. 1274/94 über die Anpassungen der in den Kapiteln "Fischerei" der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung⁽¹⁾ erlassen, in der die Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft vorgesehen ist.

Im Einklang hiermit hat die Kommission die Abgrenzung der betreffenden Fischereien, die Festsetzung des jeweils zulässigen Fischereiaufwands und für jeden Mitgliedstaat und jede Fischerei die Zugangsbedingungen vorgeschlagen.

Die Begrenzungen des Fischereiaufwands gestatten durch die Regulierung des Grads der Befischung für bestimmte Fischereien eine ausgewogenere, integriertere und rationellere Steuerung der Fangtätigkeiten. Dieser neue Ansatz, der sich hohe Ziele setzt, aber auch flexibler ist, erfordert entsprechende Kontrollinstrumente, die parallel zur Einführung einer solcher Regelung zur Bewirtschaftung der Ressourcen verabschiedet werden müssen.

Um das mit diesen Maßnahmen gesetzte Ziel der Begrenzung des Fischereiaufwands zu erreichen, müssen die derzeitigen Kontrollbestimmungen ergänzt und Vorschriften über die Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten aufgenommen werden, für die Begrenzungen des Fischereiaufwands gelten.

Folglich schlägt die Kommission vor, die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik zu ändern. Der vorliegende Vorschlag sieht die Aufnahme folgender Bestimmungen in die genannte Verordnung vor:

I. Überwachung der Schiffsbewegungen und/oder der an Bord befindlichen Fangmengen (Artikel 3a)

Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung, wenn der Rat im Rahmen der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 3.6.1994, S. 1.

Fanggebieten und Ressourcen beschließt, die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft einer Regelung der Überwachung ihrer Schiffsbewegungen und/oder der an Bord befindlichen Fangmengen zu unterwerfen. Die vorgesehenen Bestimmungen gestatten es, die Fischereitätigkeiten der betreffenden Gemeinschaftsschiffe in Echtzeit zu überwachen, wenn der Rat dies für angezeigt hält.

II. Überwachung des Fischereiaufwands auf der Ebene der Fischer und des Mitgliedstaats

Titel II, der die Überwachung der Fänge im Rahmen der Verwaltung der TAC und Quoten regelt, wird um einen Titel IIa ergänzt, der die Überwachung des Fischereiaufwands betrifft und folgende Bestimmungen enthält :

- Die Definition eines Tages im Gebiet (Artikel 19a);
- die Registrierung der Tage im Gebiet anhand von Logbucheinträgen (Artikel 19c);
- die Registrierung mittels Stichproben des Fischereiaufwands der Schiffe, die nicht verpflichtet sind, ein Logbuch zu führen (Artikel 19c);
- die Verpflichtung der Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die im Besitz von Fangerlaubnissen sein müssen, ihren zuständigen Behörden den Zeitpunkt der Ausschöpfung ihrer Anzahl Tage im Gebiet mitzuteilen (Artikel 19d).

Diese Bestimmungen gestatten eine wirksame Überwachung des Fischereiaufwands.

Außerdem müssen die Flaggenmitgliedstaaten

- die von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge verbrachten Tage im Gebiet registrieren (Artikel 19e);
- die Umwandlung der Anzahl Tage im Gebiet in Anzahl Tage/Standardschiff (TSS) gewährleisten (Artikel 19e);
- die Einhaltung ihres zulässigen Fischereiaufwands garantieren;
- der Kommission monatlich die von diesem Fischereiaufwand verbrauchten Tage mitteilen (Artikel 19f).

III. Kontrolle der verwendeten Fanggeräte, insbesondere stationärer Fanggeräte

Um zu gewährleisten, daß die Begrenzungen des Fischereiaufwands eingehalten werden, dürfen nur die für die betreffende Fischerei zulässigen Fanggeräte verwendet werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften läßt sich besonders schwer gewährleisten, wenn ein Fischereifahrzeug mehrere Arten von Fanggeräten in Gebieten mitführen darf, in denen ihr Einsatz begrenzt oder sogar verboten ist. Es ist daher notwendig, für diese Fanggeräte weitere Kontrollmaßnahmen vorzusehen (Artikel 20a).

IV. Regulierung und Einstellung der Fangtätigkeiten

Auf der Grundlage der Angaben, die seine Fischer übermitteln, untersagt jeder Mitgliedstaat vorsorglich den Fischfang, wenn der zulässige Fischereiaufwand für eine Fischerei erreicht ist. Ferner muß die Kommission anhand der ihr vorliegenden Angaben darauf achten, daß alle Mitgliedstaaten den jeweils zulässigen Fischereiaufwand einhalten und den Fischfang in den betreffenden Fischereien einstellen (Artikel 21a).

Mit diesen Bestimmungen wird der allgemeine Rahmen von Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung der Maßnahmen zur Begrenzung des Fischereiaufwands unter transparenten Bedingungen ergänzt, insbesondere die vom Rat erlassenen Verordnungen (EWG) Nr. 3690/93 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen und (EG) Nr./94 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Fangerlaubnisse. Erlassen werden folglich innerhalb der Gemeinschaft die unerläßlichen horizontalen Vorschriften für die Durchführung der Begrenzungen des Fischereiaufwands gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur.

Die Kommission schlägt dem Rat folglich vor, diesen Vorschlag spätestens zum selben Zeitpunkt anzunehmen wie ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft.

855/94

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

(94/C 247/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 309 endg. — 94/0173(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. August 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. .../94 des Rates vom ... 1994 [zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft] wurden Vorschriften für die Begrenzung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten erlassen.

Es sind Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung derjenigen Fischereitätigkeiten vorzusehen, die Begrenzungen des Fischereiaufwands unterliegen. Dies erfordert eine Kontrolle der Anzahl der Tage, an denen sich die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten in einem Gebiet aufhalten.

In diesem Zusammenhang ist erforderlich, daß Fischerfahrzeuge, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Fangerlaubnisse (*) im Besitz einer besonderen Fangerlaubnis sein müssen, ihre Tätigkeiten in der betreffenden Fischerei einstellen, wenn sie ihre zulässige Anzahl von Tagen für diese Fischerei ausgeschöpft haben. Es ist deswegen unabdingbar, daß die Kapitäne der Fischerfahrzeuge, die im Besitz besonderer Fangerlaubnisse sein müssen, ihren Fischereiaufwand

sorgfältig registrieren und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichtet werden, damit sie die betreffenden Fischereitätigkeiten überwachen können.

Jeder Mitgliedstaat muß die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Tätigkeiten von Fischerfahrzeugen, die von der Verpflichtung ausgenommen sind, ein Logbuch zu führen, stichprobenartig zu überwachen.

Die Begrenzungen des Fischereiaufwands müssen sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene verwaltet werden. Die Mitgliedstaaten müssen auf der Grundlage der im Gebiet verbrachten Tage die ausgeschöpfte Anzahl von Tagen je Standardschiff, nachstehend „TSS“ abgekürzt, registrieren und der Kommission mitteilen.

Es ist notwendig, Vorschriften über die Verwendung von Fanggeräten zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Fischerfahrzeuge die Begrenzungen des Fischereiaufwands einhalten.

Es ist vorzusehen, daß die Fischerfahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats ihre Fangtätigkeiten in einer bestimmten Fischerei einstellen, wenn der Gesamtfischereiaufwand dieses Mitgliedstaats für die betreffende Fischerei ausgeschöpft ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates (*) ist demgemäß zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird wie folgt geändert:

1. In Titel I wird folgender Artikel 3a eingefügt:

(*) ABl. Nr. L 171 vom 6. 7. 1994, S. 7.

(*) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

„Artikel 3a

(1) Beschließt der Rat bei der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den Fanggebieten und Ressourcen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92, die für die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in bestimmten Fischereien gelten, für diese Schiffe eine Regelung, wonach die Schiffsbewegungen und/oder die an Bord befindlichen Fänge zu melden sind, so gelten folgende Bestimmungen:

- die Kapitäne der zum Fischfang berechtigten Schiffe melden den Kontrollbehörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, nachstehend „Flaggenstaat“ genannt, jede Einfahrt in das und jede Ausfahrt aus dem unter die betreffende Fischerei fallende Gebiet;
- die Kapitäne der zum Fischfang berechtigten Schiffe melden die in den Laderäumen befindlichen Fangmengen jeder Art und die auf andere Schiffe umgeladenen Mengen jeder Art;
- der Flaggenstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Aufzeichnung der Angaben sicherzustellen, die von diesen Schiffen während ihres Einsatzes in den betreffenden Fischereien übermittelt werden.

Üben diese Schiffe ihre Tätigkeit in Fischereien aus, die in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats gelegen sind, so garantiert der Flaggenstaat die sofortige Weiterleitung dieser Angaben an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß dem in Artikel 36 geregelten Verfahren erlassen.“

2. Folgender Titel IIa wird eingefügt:

„TITEL IIa

Überwachung des Fischereiaufwands

Artikel 19a

Um die Einhaltung der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassenen Gemeinschaftsmaßnahmen mit Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen zu gewährleisten, finden auf Fischereifahrzeuge, die die von diesen Maßnahmen betroffenen Tätigkeiten ausüben, die Bestimmungen dieses Titels Anwendung.

Artikel 19b

Unterliegt ein Fischereifahrzeug einer oder mehreren Begrenzungen der Anzahl Tage im Gebiet, so muß der Kapitän dieses Fischereifahrzeugs als jeweils einen Tag in dem unter eine Fischerei fallenden Gebiet gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../94 [Zugangsbedingungen] rechnen:

- den Tag der Einfahrt des Schiffes in das betreffende Gebiet, unabhängig davon, zu welcher Zeit diese Einfahrt erfolgt;
- den Tag der Ausfahrt dieses Schiffes aus dem Gebiet, unabhängig davon, zu welcher Uhrzeit diese Ausfahrt erfolgt;
- 24 von dem Schiff in dem Gebiet verbrachte Stunden, gemessen in Weltzeit (MGZ).

Beim Einsatz stationärer Fanggeräte muß der Kapitän als jeweils einen für ein stationäres Fanggerät zählenden Tag im Gebiet rechnen:

- den Tag der Einfahrt des Schiffes, das das stationäre Fanggerät verwendet, in das betreffende Gebiet, unabhängig davon, zu welcher Uhrzeit diese Einfahrt erfolgt;
- den Tag des Ausfahrens des stationären Fanggeräts aus dem Gebiet, unabhängig davon, zu welcher Uhrzeit diese Ausfahrt erfolgt;
- 24 von dem stationären Fanggerät in dem Gebiet verbrachte Stunden, gemessen in Weltzeit (MGZ).

Artikel 19c

(1) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs muß im Logbuch die Anzahl Tage im Gebiet, die für jede Fischerei von der Einfahrt in das Gebiet bis zur Ausfahrt aus dem Gebiet aufgewendet werden, angeben und verbuchen.

(2) Für Fischereifahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Führung eines Logbuchs ausgenommen sind, führt der Flaggenstaat Stichprobenkontrollen durch, um die Gesamtzahl der aufgewendeten Tage im Gebiet abzuschätzen.

(3) Die Kapitäne müssen den zuständigen Behörden des Flaggenstaats binnen 48 Stunden nach erfolgter Anlandung das Original oder die Originale des Logbuchs vorlegen.

(4) Sofern die Anlandung später als 15 Tage nach Einfuhr in die Fischerei, für die Begrenzungen des Fischereiaufwands gelten, erfolgen muß, werden die in Absatz 3 geforderten Angaben den zuständigen Behörden des Flaggenstaats erstmals spätestens 15 Tage nach der Einfuhr in die betreffende Fischerei und anschließend in Abständen von jeweils 15 Tagen übermittelt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß dem in Artikel 36 geltenden Verfahren erlassen.

Artikel 19d

(1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die im Besitz einer besonderen Fangerlaubnis sein müssen, teilen den zuständigen Behörden des Flaggenstaats für jede Fischerei 15 Tage im voraus den voraussichtlichen Zeitpunkt mit, an dem sie ihre Anzahl Tage im Gebiet ausgeschöpft haben werden.

(2) Sie teilen ihren zuständigen Behörden einen Tag im voraus den Zeitpunkt mit, an dem sie ihre Anzahl Tage im Gebiet für die betreffende Fischerei ausgeschöpft haben.

(3) Die diesen Schiffen erteilten besonderen Fangerelaubnisse für die betreffenden Fischereien werden nach erfolgter Mitteilung gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Ausschöpfung ungültig.

Artikel 19e

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle von den Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge in Anspruch genommenen Tage im Gebiet anhand der Logbucheintragungen sowie der gemäß Artikel 19c Absatz 2 gesammelten Angaben registriert werden.

(2) Jeder von den Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats verbrachte Tag im Gebiet wird von der Gesamtzahl der Tage im Gebiet abgezogen, über die dieser Mitgliedstaat entsprechend seiner Tage je Standardschiff verfügt, nachstehend 'TSS' abgekürzt, die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. .../94 definiert werden und deren zulässige Anzahl für die betreffende Fischerei in Anhang I der genannten Verordnung festgelegt ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen:

- daß die Fischereifahrzeuge, die im Besitz besonderer Fangerlaubnisse sein müssen, die für die betreffenden Fischereien zulässige Anzahl Tage im Gebiet einhalten,
- daß die Gruppen von Fischereifahrzeugen, die nicht im Besitz von Fangerlaubnissen sein müssen, die Gesamtzahl der Tage im Gebiet einhalten.

(4) Jeder Mitgliedstaat ermittelt auf der Grundlage der registrierten Tage im Gebiet gemäß Absatz 1 und der verfügbaren Informationen für jede Fischerei die von den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge verbrauchte Anzahl 'TSS'.

(5) Jeder Mitgliedstaat rechnet die von den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge verbrauchten 'TSS' auf den für die betreffende Fischerei zulässigen Fischereiaufwand an.

Artikel 19f

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf elektronischem Weg vor dem 15. eines jeden Monats die Gesamtzahl 'TSS' je Fischerei mit, die von den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge im Laufe des Vormonats beansprucht worden ist."

3. In Titel III wird folgender Artikel 20a eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Wird der Zugang zu einer Fischerei von der Verwendung bestimmter Fanggeräte abhängig gemacht, so dürfen die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Besitz einer oder mehrerer, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates (°)

erteilter besonderer Fangerlaubnisse sein müssen, nur die in ihren besonderen Fangerlaubnissen genehmigten Fanggeräte mitführen und verwenden.

(2) Läßt der Flaggenstaat gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. .../94 [Zugangsbedingungen] bestimmte Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die nicht im Besitz besonderer Fangerlaubnisse sein müssen, zum Fischfang zu, so legt er fest, welche Fanggeräte diese Schiffe in den betreffenden Fischereien verwenden dürfen.

(3) Ausschließlich die in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die während ein und derselben Fangreise in anderen als den in Absatz 1 genannten Fanggebieten fischen, dürfen die ihren Tätigkeiten in diesen Gebieten entsprechenden Fanggeräte mitführen, sofern die an Bord befindlichen, nicht zulässigen Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 so verstaut sind, daß sie nicht ohne weiteres benutzbar sind.

(4) Stationäre Fanggeräte, deren Verwendung aufgrund einer besonderen Fangerlaubnis zulässig ist, müssen durch eine mit einem Radarreflektor versehene, schwimmende, gelbe Boje oder einen ähnlichen Gegenstand gekennzeichnet werden, auf der/dem deutlich und unlöschar die Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, zu dem sie gehören, angebracht sind.

(°) ABl. Nr. L 171 vom 6. 7. 1994, S. 7."

4. In Titel IV wird folgender Artikel 21a eingefügt:

„Artikel 21a

(1) Jeder Mitgliedstaat setzt den Zeitpunkt fest, ab dem sein Fischereiaufwand aufgrund der Anzahl der von den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge verbrauchten 'TSS' für eine Fischerei, die einer Begrenzung des Fischereiaufwands unterliegt, als ausgeschöpft gelten muß. Er untersagt vorsorglich von diesem Zeitpunkt an den Fischfang in dieser Fischerei durch besagte Fischereifahrzeuge. Diese Maßnahme wird der Kommission umgehend mitgeteilt, die hiervon die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

(2) Aufgrund der Mitteilung gemäß Absatz 1 oder von sich aus setzt die Kommission anhand der verfügbaren Angaben den Zeitpunkt fest, zu dem der Gesamtfischereiaufwand dieses Mitgliedstaats für eine Fischerei als ausgeschöpft gilt.

Von diesem Zeitpunkt an ist es jedem Fischereifahrzeug unter der Flagge dieses Mitgliedstaats untersagt, in dieser Fischerei Fischfang zu betreiben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.